

Was ist notwendig bei wichtigen Änderungen im Betrieb der Kita?

Bei Änderungen der Kita-Leitung und wesentlichen Veränderungen des Betriebs wie neues Konzept, Änderung der Zielgruppen, der Räumlichkeiten oder der Trägerschaft muss die Standortgemeinde unaufgefordert informiert werden. Sie entscheidet, ob diese Änderungen bewilligungspflichtig sind.

Nützliche Hinweise für den Aufbau einer Kita

Planen Sie den Aufbau einer Kita, geben folgende Handbücher umfassende Informationen:

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Leitfaden für Gemeinden im Kanton Aargau, Projektträgerschaft „Familienfreundlicher Aargau“ 2003

pdf-Version: www.ag.ch/fgfm/dokumente/Gemeindeleitfaden_Kinderbetreuung.pdf

Folgende Stellen bieten Beratung beim Aufbau von Kitas an:

Verband Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS), Rennweg 23, Postfach 2773, 8022 Zürich,
Tel. 044 212 24 44, E-mail: info@krippenverband.ch, www.krippenverband.ch

K&F Fachstelle für Kinder und Familien, Kirchplatz 3, 5400 Baden,
Tel. 056 222 01 03, E-mail: info@kinderundfamilien.ch, www.kinderundfamilien.ch

Tassinari Beratungen, Bahnhofstrasse 17, 5300 Turgi,
Tel. 056 223 44 89, E-mail: sergio@tassinari.ch, www.tassinari.ch

Bei Fragen können Sie sich auch an die Standortgemeinde wenden.



KrippenpoolGemeinden
KrippenpoolGemeinden

Merkblatt

Betriebsbewilligungen für
Betreuungs-Einrichtungen für
Vorschul- und Kindergartenkinder

¹ PAVO: Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Stand 24. Dezember 2002)

Grundsätze

Voraussetzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte Kita (Krippen und Horte) ist eine Betriebsbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde (PAVO). Als Kindertagesstätten gelten Einrichtungen zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder, welche mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig, während mindestens zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind.

Die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde

- erteilt Betriebsbewilligungen für Kitas
- überprüft periodisch, ob die Kita den Qualitätsstandard Krippenpool erfüllt
- erneuert bestehende Betriebsbewilligungen.

Eine Betriebsbewilligung beziehungsweise deren Erneuerung wird erteilt, wenn die Kita den gesetzlichen Bestimmungen des PAVO, insbesondere Art. 13 bis 20, entspricht und den Qualitätsstandard für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder der Krippenpool-Gemeinden Region Baden vom Juni 2007 erfüllt. Die Anerkennung durch den Verband Kindertagesstätten der Schweiz ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung.

Wie beantragen Sie eine Betriebsbewilligung für eine neue Kita?

Sie stellen ein schriftliches Gesuch für die Erteilung der Betriebsbewilligung an die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde. Das Gesuch soll Informationen enthalten zur Begründung für die Eröffnung der Kita mit Angaben zum Bedarf (Informationen über die Bedarfsabklärung / Marktanalyse) und zum geplanten Vorgehen (Zeitplan, Aufbauphase, Endausbau). Dem Gesuch müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Leitsätze und Pädagogisches Konzept
- Betriebskonzept
- Betriebsreglement
- Elternbeitragskonzept und Tarifblatt
- Betreuungsvertrag
- Finanzplan für 3 Jahre (Anstossfinanzierung Bund: 6 Jahre)
- Geplantes Budget für 3 Jahre (Anstossfinanzierung Bund: 6 Jahre)
- Plan über die Anordnung und Aufteilung der Räume und des Aussenraumes
- Angaben über den geplanten Versicherungsschutz: AHV, BVG, Unfallversicherung für das Personal, Betriebs- und Berufshaftpflicht, Sach- und evt. Gebäudeversicherung
- Angaben zur Trägerschaft, Statuten der Trägerschaft und Liste der Vorstandsmitglieder
- Angaben, ob eine Anerkennung durch den Verband Kindertagesstätten Schweiz angestrebt wird.

Die Standortgemeinde überprüft, ob die Kita die Bedingungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt und entscheidet über die Erteilung der Betriebsbewilligung. Der Entscheid wird der Kita schriftlich mitgeteilt. Die Standortgemeinde kann eine externe Stelle mit der Überprüfung beauftragen.

Bis zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung müssen der Standortgemeinde folgende zusätzlichen Dokumente vorgelegt werden:

- Anstellungsreglement
- Anstellungsverträge
- Stellenbeschreibungen
- Nachweis über den Versicherungsschutz: AHV, BVG, Unfallversicherung für das Personal, Betriebs- und Berufshaftpflicht, Sach- und evt. Gebäudeversicherung
- Nachweis, dass die gesetzlichen Bau-, Brandschutz- und Hygienevorschriften erfüllt sind
- Kopie der Anmeldung beim Amt für Verbraucherschutz (ehem. Lebensmittelinspektorat)
- Notfallkonzept und Nachweis, dass die ärztliche Betreuung gewährleistet ist
- Informationsmaterial (Prospekt, Angaben zu Internetseiten etc.)

Falls die Krippe durch den Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) anerkannt wird, legt sie der Gemeinde die Anerkennungsurkunde vor, sobald diese ausgestellt ist.

Bitte beachten Sie: Die Betriebsaufnahme darf erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgen. Nehmen Sie deshalb frühzeitig Kontakt mit der Standortgemeinde auf.

Wie werden die Betriebsbewilligungen für bestehende Kitas erneuert?

Die Standortgemeinde überprüft periodisch, ob eine bestehende Kita die Voraussetzungen für die Erneuerung der Betriebsbewilligung erfüllt. Grundlagen für die Beurteilung sind die PAVO und der Qualitätsstandard für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschul- und Kindergartenkinder der Krippenpool-Gemeinden Region Baden vom Juni 2007.

Für die Überprüfung stellt die Kita der Standortgemeinde ein Dossier mit allen unter „Betriebsbewilligung für neue Kitas“ aufgeführten Dokumenten sowie einen Finanzplan für 3 Jahre zur Verfügung. Zusätzlich müssen Angaben zur Zusammensetzung der Kindergruppen und zur Auslastung gemacht werden.

Über die Erneuerung der Betriebsbewilligung entscheidet die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde. Sie kann eine externe Stelle mit der Überprüfung beauftragen. Die Erneuerung der Betriebsbewilligung wird der Kita schriftlich erteilt.